

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 70.

Marienburg, den 2. September.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Nachdem nunmehr für den **Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen** in ganz Preußen durch Polizeiverordnungen einheitlich vorgeschrieben ist, rechts auszuweichen und links zu überholen, erachten wir es für geboten, daß von den nachgeordneten Behörden auf die strenge Durchführung dieser Bestimmungen mit Nachdruck hingewirkt wird. Gleichzeitig wird dafür Sorge zu tragen sein, daß auch die sonst für den Fahrwerksverkehr bestehenden polizeilichen Vorschriften mit größerer Strenge gehandhabt werden, als dies bisher geschehen ist.

Wie die Erfahrung lehrt, pflegen namentlich die Führer der Pferdefuhrwerke jenen Bestimmungen nur geringe Beachtung zu schenken. Bei der Begegnung mit Fuhrwerken weichen sie nicht immer nach rechts, sondern nach der besser besetzten Straßenseite aus. Wenn sie von anderen Fahrzeugen, insbesondere von Kraftwagen, überholt werden sollen, beachten sie die vom Führer des überholenden Wagens gegebenen Zeichen häufig nicht und machen außerdem nicht immer links, sondern je nach dem Zustande der Straße auf der einen oder auf der anderen Seite zum Vorbeifahren Platz. Sehr oft wird ferner gegen die Vorschriften verstoßen, die verbieten, daß die Lenker von Fuhrwerken während der Fahrt schlafen oder die Gespanne unbeaufsichtigt auf der Straße stehen lassen. Endlich werden die Wagen während der Dunkelheit häufig nicht vorchriftsmäßig beleuchtet. Ein großer Teil der Unfälle im öffentlichen Fahrverkehr dürfte lediglich auf eine solche nicht ausreichende Befolgung der polizeilichen Vorschriften zurückzuführen sein. Dies gilt namentlich mit Bezug auf den stetig zunehmenden Verkehr mit Kraftwagen, der sich nur dann glatt vollziehen kann, wenn die bestehenden Vorschriften von allen auf den öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerken genau befolgt werden.

Hierbei machen wir auf Ersuchen des Herrn Kriegsministers besonders darauf aufmerksam, daß die Bedeutung des Kraftfahrzeuges als militärisches Verkehrs- und Nachrichtenmittel stetig zunimmt, sodaß die Notwendigkeit besteht, den höheren Führern in den Wandoern mehr als bisher Gelegenheit zur kriegsmäßigen Ausnutzung dieses Verkehrsmittels zu geben. Bei den Herbstübungen der Truppen werden daher in Zukunft in wachsendem Umfange Kraftwagen zur Verwendung gelangen. Es erscheint geboten, zur Verhütung von Unfällen vor Beginn der Herbstübungen die Bevölkerung in geeigneter Form hierauf, sowie auf die Notwendigkeit einer strengen Befolgung der bestehenden Fahrvorschriften mit dem ausdrücklichen Hinzufügen hinzuweisen, daß gegen alle Verletzungen jener Vorschriften unnachlässigst vorgegangen werden müsse.

Berlin, den 28. Juni 1905.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
gez. v. Budde.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
v. Bischoffshausen.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Polizei-Verordnung

über

den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westpreußen Folgendes verordnet:

1. Geltung anderweiter Polizei-Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahräder) gelten sinngemäß die Vorschriften der den Verkehr von Fuhrwerken oder Fahrrädern auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Polizeiverordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnungen treffen. Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken und Omnibusse, oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsförmig eingerichtet sein. Die Erzeugung übermäßigen Geräusches sowie die Entwicklung belästigenden Rauchs oder Dampfes und belästigender übler Gerüche ist unstatthaft. Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Vorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Wegen von 10 m Breite und Kraftfahräder auf solchen von 3 m Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die zum Transport von Lasten dienen, können von den Landräten, in Stadtkreisen von den Ortspolizeibehörden, Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem, trockenem Pflaster, insbesondere auch auf Asphaltpflaster, bei einer Geschwindigkeit von 15 km in der Stunde auf mindestens 8 m Länge zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahräder genügt eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß zur Abgabe von Warnungszeichen mit einer Hupe ausgestattet sein. Die mit derselben zu gebenden Warnungszeichen müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch überlauten oder grelles Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen von der Ausstattung mit Hupen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr), von den Landräten, in Stadtkreisen von den Ortspolizeibehörden, zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§ 6. Die Vent-, Brems- und Signallvorrichtungen sind so anzubringen, daß sie der Führer, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzuwenden, leicht und auch im Dunkel ohne Gefahr der Verwechselung handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzubringenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren Gläser nicht farbig sein dürfen. Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 m vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrzeugen genügt eine solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches den Namen oder die Firma des Fabrikanten, die Anzahl der Pferdekkräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angibt.

III. Polizeiliche Kontrollvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem öffentliche Wege befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz — bezw. des Landespolizeibezirks Berlin —, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 10. Der Antrag auf Zuteilung einer Erkennungsnummer ist an den Landrat, und wenn der Eigentümer des Kraftfahrzeuges in einer Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern wohnt, an die Ortspolizeibehörde seines Wohnorts zu richten. Dem Antrage ist beizulegen, wenn durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist von dem Nachsuchenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfsekeln bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Der Name, der Wohnort und erforderlichen Falles die Wohnung des Eigentümers und des Fabrikanten sind behufs Eintragung in eine polizeiliche Liste bei der Stellung des Antrages auf Erteilung einer Erkennungsnummer anzugeben.

Ueber die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Gebiet der Gültigkeit dieser Verordnung befindet, kann der zuständige Regierungs-Präsident nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber erteilen, daß eine dem vorgeschriebenen Fahrzeug entsprechende fabrikmäßig gefertigte Wagengattung (Type) den Bestimmungen §§ 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, welches einer nach § 11 zugelassenen Wagengattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung mit der Wiedergabe veranlassen, daß sich auf Vorweisung derselben für die im § 10 genannten Behörden eine besondere Prüfung erübrigt, ob das Fahrzeug den Vorschriften der §§ 2 bis 7 entspricht.

Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Central- od. Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorgeschriebene Beschaffenheit einer Wagengattung.

§ 13. Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Es bleibt vorbehalten, über die Ausführung der Vorschriften in den §§ 9 und 13 im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nähere Bestimmung zu erlassen.

§ 14. Für vorübergehend in der Provinz Westpreußen verwendete Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer an einem Orte

seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Bezeichnung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9 nicht, sofern der Führer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgefertigte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fuhrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibus, Torwagen, Droschken) eine andere geregelte Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bewenden.

§ 16. Die für den Wohnort des Eigentümers oder des Besitzers eines Kraftfahrzeuges zuständige Behörde (Landrat, Ortspolizeibehörde) hat, sofern es nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der etwaigen Bestrafung des Verantwortlichen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen, hinsichtlich deren einer Aufforderung zur Vorführung im Sinne des § 16 nicht Folge geleistet wird.

IV. Pflichten des Eigentümers.

§ 18. Die Eigentümer, Besitzer und Führer sind dafür verantwortlich, daß sich das Fahrzeug in vorchriftsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken und daß es mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen ist. Sie sind ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer ungeeigneten oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Steht das Kraftfahrzeug im Eigentum oder Besitze einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 19. Auf Verlangen einer Ortspolizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, welche sein Gefährt in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 20. Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, der Behörde, welche die Nummer erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

V. Eigenschaften und Obliegenheiten der Führers (Lenkers).

§ 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine, von einer Behörde, einer behördlich beauftragten Fahrtschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisaufnahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Im Auslande ausgefertigte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sind.

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§ 25 ff.) verlegt und sich bei der Führung von Kraftfahrzeugen als unzuverlässig gezeigt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit und in Fällen großer Pflichtverletzung auch dauernd von der Polizeibehörde ihres Wohnortes untersagt werden. Die denselben ausgestellte Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 23. Personen unter 18 Jahren ist das Fahren von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 24. Dienen Kraftwagen oder Fahrräder als öffentliche Transportmittel, so kommen für ihre Fahrer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizeiverordnungen zur Anwendung.

§ 25. Der Fahrer hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Zeugnis im Sinne des § 21 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 26. Der Fahrer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Lenk- und Bremsvorrichtungen, in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken.

§ 27. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege benutzt werden.

Die Sperrung einzelner Straßen und Wege oder Straßenteile u. für Kraftfahrzeuge kann durch die zuständige Polizeibehörde angeordnet werden.

Auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit und innerhalb der Ortschaften das Zeitmaß eines im Trabe befindlichen Pferdes (ca. 10 km in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Ortschaften darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden.

§ 29. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Straßen, die derart schlüpfrig sind, daß die Wirksamkeit der Bremse in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurztrabenden Pferdes gefahren werden.

Bei Passieren von engen Brücken, Toren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßentrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 30. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 31. Der Fahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Fahrer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh u. durch deutlich hörbare Warnungszeichen (§ 5) rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist das Warnungszeichen zu geben vor Straßentrümmungen, sowie in den im § 29 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Zeigengeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Zeigengeben ist zu unterlassen.

§ 32. Merkt der Fahrer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftwagen scheut, oder daß durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampftrieb hat zu unterbleiben, insoweit dadurch das Scheuen von Tieren oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 33. Auf den Haltrauf eines polizeilichen Exekutivbeamten hat der Fahrer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 34. Verläßt der Fahrer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen oder das Triebwerk aususchalten und die Bremse anzuziehen, auch Vorzüge zu treffen, daß kein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 35. Wettfahren mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie das Veranlassen solcher Wettfahrten sind verboten.

Ausnahmen bleiben der Entscheidung der Ressortminister vorbehalten.

VI. Anhängewagen.

§ 36. Das Mitführen von Anhängewagen ist im allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer Erlaubnis des Landrates, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zulässig.

Auf den Transport schadhafte gewordener Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dies Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrad verbundenen Anhängewagen.

Kraftfahrad und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitlicher Kraftwagen angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahräder erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

VII. Bestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 37. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorgesehenen Anordnungen der Orts-, Kreis- und Landespolizeibehörden werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 Straf-Gesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 38. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1902 in Kraft.

Danzig, den 9. März 1902.

Der Ober-Präsident.

Staatsminister von Goltz.

Nachtrags-Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westpreußen folgendes verordnet:

An Stelle der §§ 22 und 28 der Polizeiverordnung vom 9. März 1902 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen treten folgende neue Bestimmungen:

§ 22. Personen, welche die den Fahrern obliegenden Verpflichtungen (§§ 25 ff.) verlegt und sich bei der Führung von Kraftfahrzeugen als unzuverlässig gezeigt haben, kann das Fahren von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit von der Polizeibehörde ihres Wohnortes untersagt werden. Die denselben ausgesetzte Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit und innerhalb der Ortschaften das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes (ca. 15 km in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Ortschaften darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden.

Danzig, den 3. April 1903.

Der Ober-Präsident.

Feilbrück.

Marienburg, den 25. August 1905.

Vorstehenden Erlass des Herrn Ministers der öffentl.

lichen Arbeiten vom 28. Juni d. Js., sowie die Verordnungen des Herrn Oberpräsidenten über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 9. März 1902 und 3. April 1903 teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und genauesten Beachtung mit, den Polizei-Erekrutivbeamten und Gendarmen mache ich zur besonderen Pflicht, jede Uebertretung der Vorschriften unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Nr. 2. Wie polizeilich festgestellt worden ist, versuchen noch immer in **Spanien befindliche Schwindler Verbindungen mit deutschen Staatsangehörigen anzuknüpfen**; um diese mittels Vorspiegelung der Aussicht auf den leichten Erwerb bedeutender Summen zur Hergabe von großen Beträgen zu verleiten und sie so zu betrügen.

Es kann nur dringend davor gewarnt werden, auf derartige Anerbieten einzugehen. Ein solches hat eine angeblich im Untersuchungsgefängnis zu Madrid wegen Bankrotts befindliche sich mit A. v. R. bezeichnende Persönlichkeit kürzlich an einen Bezirksangehörigen gerichtet. In dem Schreiben, das, um den Inhalt glaubhaft erscheinen zu lassen, mit dem Amtsstempel Prison Celuar Secretaria versehen ist, wird der Empfänger aufgefordert, zur Erlangung eines Koffers des Absenders behilflich zu sein, der auf einem französischen Bahnhofe lagere und 800 000 Franken enthalte. Als Lohn wird dem Empfänger ein Drittel der Summe versprochen. Der Empfänger wird zunächst aufgefordert, seine Bereitwilligkeit, sich an dem Unternehmen zu beteiligen, durch ein im Wortlaut beiliegendes Telegramm an eine Dekadresse zu bekunden.

Es empfiehlt sich dringend, auf derartige Angebote nicht einzugehen, sondern sie unverzüglich zur Kenntnis der Ortspolizei-Behörde zu bringen, damit zunächst diese internationalen Schwindler unschädlich gemacht werden.

Danzig, den 12. August 1905.

Der Regierungs-Präsident.

Marienburg, den 29. August 1905.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, bei ihnen eingehende Anzeigen ohne Verzug dem Herrn Regierungs-Präsidenten **durch meine Hand** einzureichen.

Nr. 3. Marienburg, den 30. August 1905.

Der Gutsbesitzer und Amtsvorsteher **Otto Tornier in Jischau** ist von der Königlich Regierung in Danzig an Stelle des bisherigen Amtsvorstehers Alfred Stattmiller in Klyoit zum **Vorsitzenden der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission des 23. Bezirks** ernannt worden.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission.

Nr. 4. Marienburg, den 29. August 1905.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher des Kreises, welche meiner Kreisblattverfügung vom 14. d. Mts., betreffend **Einreichung des Verzeichnisses der Drogen-, Materialwarenhandlungen u.**, noch nicht entsprochen haben, werden ersucht, denselben nunmehr **schleunigst** zu genügen.

Nr. 5. Marienburg, den 26. August 1905.

Es sind gewählt und bestätigt:

a. zum **Schöffen**:

der Gutsbesitzer Julius Thiel in Jonsdorf,

b. zum **stellvertretenden Schöffen**:

der Hofbesitzer Johann Cornelien in Zhiensdorf.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Nachdem die **Rotlaufseuche** bei den Schweinen des Gutsbesizers H. Harder und Käseerpächter Bierl in Barnau **erloschen** und die vorgeschriebene Stalldesinfektion ordnungsmäßig ausgeführt ist, wird die **Sperre** hiernit **aufgehoben**.

Warnau, den 29. August 1905. Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Nachdem die **Schweineseuche** unter den Schweinen des Arbeiters Ewert in Dammfelde **erloschen** und die Stalldesinfektion ausgeführt, werden die angeordneten Sperrmaßregeln **aufgehoben**.

Amt Schöndau, den 30. August 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Unter den Schweinen des Besitzers Joh. Rädler in Pr. Rosengart ist **Rotlaufseuche** amtlich festgestellt. Schutz- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Amt Stalle, den 27. August 1905. Der Amtsvorsteher